

### Partner- und verbundene Unternehmen:

Bei der Berechnung der Daten sind gegebenenfalls die Daten von Partner- und/oder verbundenen Unternehmen miteinzubeziehen. Es gilt die jeweils aktuelle KMU-Definition der EU, derzeit die Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (2003/361/EG). Partner- und verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zu 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam stehen. In diesem Fall müssen die Beschäftigten und die Umsätze bzw. die Bilanzsummen aller verbundenen Unternehmen bei der Berechnung der Unternehmensgröße berücksichtigt werden. Partner- und verbundene Unternehmen gelten grundsätzlich im Rahmen des Förderprogramms Innovationsgutscheine als ein Unternehmen.

### Nennung und Wechsel der FuE-Einrichtung/en:

Bei Antragstellung muss die Forschungs- und Entwicklungseinrichtung/en bekannt sein und im Antragsformular genannt werden. Eine Änderung bzw. ein Wechsel der in der Bewilligung genannten FuE-Einrichtung/en während des Projekts muss dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau/Ref. 43 noch vor Beauftragung schriftlich zur Genehmigung vorgelegt werden. Während des Bewilligungszeitraums sind max. ein (Innovationsgutscheine A oder B) bzw. zwei (Innovationsgutscheine High-tech) Änderungsanträge gestattet. Rechnungen von anderen FuE-Einrichtungen werden bei der Abrechnung nicht akzeptiert.

### Keinerlei Verbindung zur FuE-Einrichtung/en:

Das antragstellende Unternehmen darf mit der FuE-Einrichtung/en in keiner Weise in Verbindung stehen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind beispielsweise FuE-Dienstleistungen, die von Betriebsangehörigen oder Familienmitgliedern durchgeführt werden. Außerdem dürfen Anteilshabende, Geschäftsführende oder Beschäftigte der FuE-Einrichtung oder des antragstellenden Unternehmens nicht, auch nicht zu geringen Teilen, am jeweils anderen Unternehmen beteiligt sein. Die FuE-Einrichtungen dürfen des Weiteren in keiner Weise an der Verwertung und Vermarktung der Innovation beteiligt sein.

### Beauftragung der FuE-Einrichtung/en erst nach der Förderzusage:

Das Auftrags- und Rechnungsdatum muss nach dem Bewilligungsdatum liegen. Die Bewilligung stellt den Start des FuE-Vorhabens dar. Leistungen, die vor dem Bewilligungsdatum liegen, sind nicht förderfähig und können nicht abgerechnet werden. Verträge und Aufträge dürfen nicht vor der Entscheidung über den Antrag und Zugang der Bewilligung geschlossen bzw. erteilt werden.

### Die Antragsvoraussetzungen müssen bei Abrechnung weiterhin bestehen:

Zum Zeitpunkt der Abrechnung müssen die Antragsvoraussetzungen (z.B. Umsatz des Unternehmens, Beschäftigtenzahl, Hauptsitz des Unternehmens in Baden-Württemberg) weiterhin bestehen. Eine Verlegung des Hauptsitzes in ein anderes Bundesland oder ins Ausland während des Bewilligungszeitraums hat den Widerruf der Bewilligung zur Folge.

